OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351787/4/BZ

Datum:
Linz, 23. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen Spruchpunkt 1. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.10.2025, GZ: SJF/SH, wurde unter Spruchpunkt 1. der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 8.9.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf bis einschließlich 3.9.2025 bei der Firma B__ gearbeitet und hiefür einen Lohn erhalten habe. Mit Schreiben vom 3.9.2025 sei er von der Fa. B__ fristlos gekündigt worden. Nach Rücksprache mit der Fa. B__ habe sich herausgestellt, dass der Bf drei bis vier Tage Urlaub nehmen wollte, dieser ihm aber nicht genehmigt worden sei. Daraufhin sei er in Krankenstand gegangen. Der Bf sei sodann zufällig in einem TikTok-Video vom Geschäftsführer der Fa. B__ gesehen worden, wonach er während seines Krankenstandes bei einem Freund gearbeitet habe. Der Bf habe somit ein Verhalten gesetzt, durch das er sich eigenverschuldet in eine finanzielle Notlage begeben habe. Dies stelle für die Behörde ein eindeutiges Fehlverhalten seitens des Bf dar. Dieses Nichtbemühen bzw. die Vereitelung der Beschäftigung sei nach Ansicht der Behörde unter § 19 Abs. 1 iVm Abs. 4 Oö. SOHAG zu subsumieren.

I.2. Gegen Spruchpunkt 1. dieses Bescheides erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 17.11.2025.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass er keine Handlungen gesetzt habe, die eine fristlose Entlassung rechtfertigen würden. Er habe lediglich mitgeholfen eine Folie von einem Fenster abzuziehen. Diese Handlung habe keine negativen Auswirkungen auf seine Genesung gehabt und sei daher nicht abträglich gewesen. Es wird daher die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass seinem Antrag vollinhaltlich stattgegeben und ihm Sozialhilfe ab 8.9.2025 zuerkannt wird, beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.2.2025. An dieser Verhandlung haben der Bf und zwei Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und afghanischer Staatsangehöriger.

Er hat für sich und seine Familie am 8.9.2025 neuerlich einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt.

Der Bf war von 11.6.2025 bis 3.9.2025 bei der Fa. B__ (C__ in D__) beschäftigt. Ende August ist er von E__ nach F__ in eine neue Wohnung übersiedelt. Er hat für die Übersiedlung (nur) einen Tag frei bekommen. Er hat sodann noch einen zweiten Tag Urlaub beantragt, was ihm nicht genehmigt wurde.

Bei der Übersiedlung hat sich der Bf am 28.8.2025 Probleme mit dem Rücken zugezogen und hat er am 29.8.2025 einen Arzt aufgesucht. Dieser hat ihm eine Spritze verabreicht und ihn eine Woche krankgeschrieben. Der Bf befand sich demnach von 28.8.2025 bis 3.9.2025 im Krankenstand.

Am 1.9 oder 2.9.2025 hat er einen Freund besucht und diesem Freund geholfen eine Folie bzw. ein Bild von einem Fenster abzuziehen. Sein Freund bzw. dessen Gattin hat ein TikTok-Video darüber angefertigt und online gestellt.

Mit 3.9.2025 wurde er fristlos gekündigt, weil er während seinem Krankenstand bei einem Freund eine Folie bzw. ein Bild von einem Fenster abgezogen hat und darüber auch ein TikTok-Video im Internet war.

Es liegen keine Ausnahmegründe iSd § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG hinsichtlich Einsatz der Arbeitskraft vor.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung und ist in dieser Form unstrittig.

Die Feststellung, dass die fristlose Kündigung aufgrund des TikTok-Videos, auf dem ersichtlich war, dass der Bf während seines Krankenstandes bei einem Freund mitgeholfen hat ein Bild von einem Fenster abzuziehen, erfolgt ist, gründet auf den Angaben des Geschäftsführers der Fa. B__.

Auch wenn der Bf in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt hat, dass er nur zu Besuch war und dabei eine Folie bzw. ein Bild bei einem Fenster abgezogen hat, was rund 2 Minuten gedauert hat und dies seiner Genesung nicht abträglich war, so ist dem entgegenzuhalten, dass ein Krankenstand ausschließlich dazu dient, dass sich Arbeitnehmer von der Krankheit erholen, um wieder arbeitsfähig zu werden. Hinzu kommt, dass darüber auch ein TikTok-Video angefertigt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere
1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahme der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,
1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer

zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Abweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.
Die Abweisung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass der Bf aufgrund seines Verhaltens ein bestehendes Arbeitsverhältnis vereitelt hat bzw. er durch sein Verhalten fristlos gekündigt wurde. Dadurch würden die sachlichen Voraussetzungen (§ 6 Oö. SOHAG) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft nicht vorliegen. Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung zudem mit § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG begründet.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 5 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bemüht hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der

Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass er bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 6 Abs. 5 Z 2 iVm § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Verfahrensgegenständlich hat der Bf am 8.9.2025 neuerlich um Gewährung einer Leistung angesucht. Von der Behörde ist die Erfüllung der Bemühungspflicht nicht nur bei Neuantragstellung, sondern auch bei einer Weitergewährung der Sozialhilfe zu überprüfen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des in § 19 Oö. SOHAG festgelegten Sanktionssystems unter anderem festgelegt, dass die mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht, wobei insbesondere das Nichteingehen eines konkret vorhandenen und zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen kann.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1242/2025, XXIX. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Gemäß § 3 Abs. 5 sind Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen.

Durch die Aufnahme des Wortes „dauerhaft“ in Abs. 1 Z 1 erfolgt die legistische Klarstellung, dass die dauerhafte Bereitschaft zur Überwindung ihrer sozialen Notlage, insbesondere zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und gegebenenfalls zur Integration sowohl im Zeitpunkt der Antragstellung als auch während der gesamten Bezugsdauer gegeben sein muss.

Mit der demonstrativen Aufzählung des neuen Abs. 2 wird klargestellt, in welchen Fällen jedenfalls keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 vorliegt. Abgesehen von Z 3 handelt es sich um Tatbestände, die bereits jetzt als Pflichtverletzung gewertet werden. Sofern Aufträge gemäß § 22 Abs. 3 nicht den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, unterliegen sie gemäß § 22 Abs. 4 in Verbindung mit

§ 19 der Sanktionierung. Z 3 betrifft Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung aber nicht zielstrebig verfolgen. Da es sich bei Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, um minderjährige Personen handelt, wird von einer Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe abgesehen, um die Teilhabe der Minderjährigen an der Gesellschaft nicht in mehr als dem absolut notwendigen Ausmaß einzuschränken (Abs. 3a).
Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Sanktionssystems bei Pflichtverletzungen ist ein strengeres Stufenmodell vorgesehen. Die erste Kürzungsstufe von 10 % für die Dauer eines Monats soll entfallen, da diese geringe Sanktion in der Praxis keine ausreichende Motivation für ein entsprechendes Bemühen bewirkt hat. Um dies nachhaltig zu ändern, wird die erste Kürzungsstufe auf 30 % angehoben.
Wird einer Person von vornherein der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a nur in reduzierter Höhe zuerkannt, so ist gemäß Abs. 3 Z 2 nach einem dreimonatigen um 50 % reduzierten Bezug die Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
Überdies wird in Abs. 3b eine neue Bestimmung für Neuanträge nach einer bereits erfolgten Leistungseinstellung aufgenommen. Bei bereits eingestellten Leistungen wegen fortdauernder Pflichtverletzung nach Erreichen der höchsten Kürzungsstufe iSd. Abs. 3, soll eine erneute Leistungsgewährung für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der letzten Einstellung solange nicht möglich sein, wie die Pflichtverletzung andauert. Es obliegt der betroffenen Person, im Rahmen der Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass die von ihr gesetzte Pflichtverletzung nicht mehr vorliegt. Gleichermaßen kann die betroffene Person bei einer Antragstellung nachweisen, dass sie nunmehr gemäß § 12 Abs. 3 vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen ist.“

Auszuführen ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (vgl. VwGH 27.8.2019, Ra 2019/08/0065).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass das Arbeitsverhältnis der Fa. B__ mit dem Bf fristlos gekündigt wurde, weil er während eines Krankenstandes bei einem Freund eine Folie von einem Fenster abgezogen hat und hierüber ein TikTok-Video angefertigt wurde. Er hat dadurch ein Verhalten gesetzt, das mit der Bereitschaft, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen, nicht in Einklang zu bringen ist und hat er dadurch letztlich seine Beschäftigung bei der Fa. B__ vereitelt. Von der belangten Behörde wurde im konkreten Fall somit der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe auch im Grunde des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG zu Recht abgewiesen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden kann, sofern die Voraussetzungen insbesondere auch hinsichtlich einer

dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft im Sinne des § 12 Oö. SOHAG erfüllt werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner